

Statuten Turn- und Sportverein Gurmels (TSV Gurmels)

I. Name und Zweck

- Art. 1** Der Turn- und Sportverein Gurmels (TSV) ist ein polysportiver Verein für die Region Gurmels.
- Art. 2** Durch die Pflege von verschiedenen Sportarten öffnet sich der Verein einem möglichst breiten Publikum.
- Art. 3** Neben dem Wettkampfsport soll auch der Breitensport gefördert werden. Für die Teilnahme am Wettkampfsport ist die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung.
- Art. 4** Der TSV Gurmels ist Mitglied der SUS (Sportunion Schweiz), der FTSU (Freiburger Turn- und Sportunion), und der notwendigen schweizerischen und kantonalen Fachverbände. Der TSV Gurmels richtet sich nach deren Statuten.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5** Mitglieder des TSV Gurmels können folgenden Status haben:
- a) **Aktivmitglieder** sind die Teilnehmer von Trainingsgruppen, welche die offiziellen Beiträge entrichtet haben. Alle Vorstandsmitglieder und Leiter von Trainingsgruppen gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.
 - b) **Freimitglieder** sind Teilnehmer der Bewegungsinsel, welche ein Kursgeld anstelle des Jahresbeitrages entrichten. Sie haben kein Anrecht auf Vergünstigungen, die der TSV seinen Mitgliedern gewährt.
 - c) **Ehrenmitglieder** werden wegen ihrer besonderen Verdienste um den TSV in ideeller, materieller oder finanzieller Hinsicht auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt.
 - d) **Gönner und Passivmitglieder** sind jene Personen, welche dem Verein ihre Unterstützung zuwenden.

Eintritt

- Art. 6** Interessenten melden sich beim Riegenverantwortlichen, dieser leitet die Daten umgehend an den Verantwortlichen der Mitgliederdatenbank weiter. Sie werden mit der Entrichtung des Jahresbeitrages Mitglied. Das Neumitglied wird darauf hingewiesen, dass die Statuten und Datenschutzbestimmungen online einzusehen sind.

Austritt resp. Ausschluss

- Art. 7** Austrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten und können erst genehmigt werden, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
- Art. 8** Der Ausschluss kann vom Vorstand nach vorangegangener Mahnung, infolge Schädigungen der Vereinsinteressen oder Nichteinhaltung der Statuten, ausgesprochen werden.

Rechte

- Art. 9** Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder ab dem 14. Altersjahr, Veteranen sowie Ehrenmitglieder.

- Art. 10** Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zu Handen der Generalversammlung Anträge zu stellen und an allen Veranstaltungen des Vereins, der SUS und der Fachverbände teilzunehmen.
- Art. 11** Die nicht stimmberechtigten Mitglieder (unter 14 Jahren) haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins, der SUS und der Fachverbände teilzunehmen.
- Art. 12** Für die Teilnahme an Turnfesten und sportlichen- und sonstigen Veranstaltungen bestimmt der Riegenverantwortliche, in Verbindung mit dem Vorstand, die Teilnehmer/innen.

Pflichten

- Art. 13** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten, Beschlüssen, Weisungen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
- Art. 14** Der Besuch von Versammlungen und der Trainings für Wettkampfsportarten ist obligatorisch. Absenzen sind zum Voraus an die verantwortliche Person zu richten.
- Art. 15** Alle Mitgliederkategorien haben die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge, resp. Kursgelder zu bezahlen.
- Art. 16** Die Mithilfe an Veranstaltungen oder Anlässen, welche der TSV Gurmels organisiert oder zur Mithilfe verpflichtet wird, ist obligatorisch.

III. Organisation

- Art. 17** Die Organe des Turnvereins sind: Generalversammlung, Vorstand, Riegenverantwortliche und Revisoren.
- Art. 18** Ein Mitglied des Turnvereins führt die Mitgliederdatenbank.

Generalversammlung (GV)

- Art. 19** Alljährlich im 1. Quartal findet die GV statt. Die obligatorischen Verhandlungsgegenstände sind:
1. Protokoll
 2. Jahresberichte
 3. Jahresrechnung
 4. Budget
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Ehrungen
 7. Verschiedenes
- Zur Generalversammlung werden alle stimmberechtigten Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen.
- Art. 20** Zur Beschlussfassung, bei Wahlen und Abstimmungen ist das relative Mehr entscheidend.
- Art. 21** Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden, wenn:
- a) 2/3 der Stimmberechtigten des Vereins es verlangen oder
 - b) der Vorstand dazu einlädt.
- Art. 22** Alle Anträge, welche an der GV behandelt werden sollen, müssen 10 Tage zum Voraus dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Vorstand

- Art. 23** Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der die Vereinsgeschäfte besorgt, über die Ausführung der Beschlüsse wacht und die

Statuten vollzieht. Er besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, technische Leiter und ev. Beisitzern).

Art. 24 Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der GV gewählt. Die zu übernehmenden Aufgaben werden von ihm selber verteilt, mit Ausnahme des Präsidenten. Dieser ist von der GV zu wählen und alle 2 Jahre zu bestätigen.

Art. 25 Die Vorstandsmitglieder haben folgende Funktionen:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt mit dem Sekretär/ ev. Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- c) Die technischen Leiter sind verantwortlich für die sportlichen Aktivitäten der verschiedenen Riegen. Die Präsenzkontrolle kann an die Trainingsleiter delegiert werden.
- d) Der Kassier führt genau Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und besorgt den Einzug der Beiträge. An der GV hat er die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen.
- e) Der Sekretär erstellt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und besorgt die Korrespondenz.
- f) Die Beisitzer erfüllen die Ihnen zugeteilten Aufgaben, beraten den Vorstand in ihrem Spezialgebiet und sind im Vorstand stimmberechtigt.

Kontrollorgan

Art. 26 Die Revisoren werden von der GV auf 2 Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Jahresrechnung nachzuprüfen, die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren und an der GV Bericht zu erstatten. Es steht ihnen jederzeit das Recht zu, in die Bücher Einsicht zu nehmen.

IV. Allgemeine Richtlinien

Art. 27 Das Jahresprogramm wird vom Vorstand ausgearbeitet und an der GV vorgelegt.

Art. 28 Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der TSV versichert sich lediglich gegen Sachschäden.

Art. 29 Die Vereinskasse bestreitet die Sachversicherung und weitere Ausgaben nach Beschluss der GV. Der Vorstand ist befugt, ohne vorherige Zustimmung der Versammlung, Ausgaben bis jährlich Sfr. 6000.- zu beschliessen.

V. Ethik

Art. 30 Der TSV Gurmels setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TSV Gurmels anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder. Der TSV Gurmels, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TSV Gurmels sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TSV Gurmels angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der

Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 31** Bei Todesfällen, Geburten, Auszeichnungen erfolgreicher Sportler, etc. bestehen Weisungen, welche der Vorstand ausgearbeitet hat. Weitere Anerkennungen sind dem Ermessen des Vorstandes vorbehalten.
- Art. 32** Die Statuten können an jeder GV abgeändert und ergänzt werden, wenn
- a) ein schriftlicher Antrag dem Vorstand 10 Tage vor der GV unterbreitet wird
 - b) der Vorstand selbst unter vorheriger Ankündigung einen entsprechenden Antrag stellt. Zu einer Statutenänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit.
- Art. 33** Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn ihm weniger als 7 Mitglieder angehören.
- Art. 34** Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Inventar, einschliesslich des Vermögens, bis zur Gründung eines Vereins mit gleichen Zielen und Zwecken der Gemeinde Gurmels zur Verwaltung zu übergeben.
- Art. 35** Vorliegende Statuten wurden an der GV vom 23.02.2024 genehmigt.

Gurmels, im Februar 2024

Die Vize-Präsidentin
Fabienne Forster

Die Sekretärin:
Tina Bertschy

Der Kassier
Rolf Graf